Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Automatisierung (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 25. Juni 2026

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 26. August 2026 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektro-, Medien- und Informationstechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 25. Juni 2026 nach § 91 Absatz 2 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Automatisierung (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

[1]Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. [2]Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des HmbHG und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Automatisierung (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 Leistungspunkte) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, Medientechnik, Mechatronik oder in einem verwandten Studiengang.

(2) [1]Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 Leistungspunkten, mindestens jedoch mit 180 Leistungspunkten, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Leistungspunkten innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. [2]In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Auswahlkommission (§ 11 Absatz 1 Satz 2 HAWAZO) festgelegt. [3]Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte nach Maßgabe der Vorgaben der Auswahlkommission (§ 11 Absatz 1 Satz 2 HAWAZO) bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden.

(3) [1]Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. [2]Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über

die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. [3]Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzungen sind zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der komplementären Eignungsquote

(1) [1]Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. [2]Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. [3]Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:
Punktwert für die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Punktwert der weiteren Kriterien (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge. [4]Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los.
(2) Der Punktwert für die Berechnung der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ergibt sich nach der Anlage der HAWAZO, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird.
(3) [1]Der Punktwert für die Berechnung der Auswahlkriterien beträgt maximal 9 Punkte:

1. bis zu 5 Punkte erhält, wer besondere studiengangsbezogene Fachkenntnisse durch die erfolgreiche Belegung von Modulen im bisherigen Studium im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten aus den nachfolgenden Bereichen, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist:
   Regelungstechnik, Antriebe und Leistungselektronik, Signale und Systeme (zeitkontinuierlich und zeitdiskret), Prozessautomatisierung, Programmieren in C und Java;
2. bis zu 3 Punkte erhält, wer berufspraktische Tätigkeiten nach dem ersten Hochschulabschluss, auf die aus fachlich-inhaltlicher Sicht im Masterstudium aufgebaut werden kann, nachweist;
3. 1 Punkt erhält, wer durch schriftliche Erläuterungen zur Begründung der Studien- und Berufswahl die Eignung für den Masterstudiengang nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vor der Auswahl von der Auswahlkommission festgelegten Bewertungskriterien.

[2]Punkte werden ausschließlich als ganze Zahlen vergeben. [3]Die Vergabe von Punkten in Dezimalstellen oder Bruchteilen ist ausgeschlossen.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Masterstudiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

[1]Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester nach Verteilung der Studienplätze in den Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe einer zu bildenden Rangfolge vergeben, wenn der Studiengang nach der auf Grundlage von § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Regelung der Ausbildungskapazitäten an den staatlichen hamburgischen Hochschulen (Ausbildungskapazitätsgesetz - AKapG) erlassenen Satzung für höhere Fachsemester zulassungsbeschränkt ist. [2]Die Rangfolge wird in aufsteigender Reihenfolge nach der Durchschnittsnote gebildet, die sich bei Berücksichtigung der bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im bisherigen Studium erbrachten Leistungen ergibt. [3]Besteht Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7 Auswahlkommission

Der Auswahlkommission nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HAWAZO gehören drei aus der Gruppe der Professor*innen stammende Mitglieder der Fakultät an.

§ 8 Inkrafttreten

[1]Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. [2]Sie gilt erstmalig für Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2027.

Hamburg, den 25. Juni 2026
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg